

**Michael Pluta**

**Rechtsanwalt, vereidigter Buchprüfer und Fachanwalt für Insolvenzrecht  
Geschäftsführer der Pluta Rechtsanwalts GmbH**

**Probleme grenzüberschreitender Insolvenzen  
am Beispiel der Märklin-Insolvenz**

**Vortrag**

**beim 5. Mannheimer Insolvenzrechtstag**

**am 19. Juni 2009**

## Probleme der internationalen Insolvenz – Erfahrungsbericht

Die Probleme, die sich aus einer internationalen Insolvenz ergeben, sind nur zum Teil rechtlich gelöst und auch nur zum Teil rechtlich lösbar, vor allem dann, wenn konzernrechtliche Strukturen dazukommen. In Art. 1 und 3 EuInsVO sind für den europäischen Geltungsbereich Regeln aufgestellt.

### A

#### 1. Vorliegen einer grenzüberschreitenden Insolvenz (Art. 1 EuInsVO)

Die EuInsVO findet auf grenzüberschreitende Insolvenzen innerhalb der EU Anwendung, also auf Insolvenzen, bei denen das Schuldnervermögen auf mehrere EU-Mitgliedsländer verteilt ist. Hierfür genügt bereits die Belegenheit einer Forderung oder das Vorhandensein eines Gläubigers in einem anderen Mitgliedsstaat (Hamburger Kommentar, InsO, Art. 1 EuInsVO Rn. 6).

#### 2. Internationale Zuständigkeit (Art. 3 EuInsVO)

Nach dieser Norm sind für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die Gerichte des Mitgliedstaats international zuständig, in dem der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen (= "centre of main interests" = COMI) hat. Für juristische Personen gilt dabei die widerlegbare gesetzliche Vermutung, dass dieser Mittelpunkt der satzungsmäßige Sitz der Gesellschaft ist (Art. 3 Abs. 1 S. 2 EuInsVO). Der EuGH hat dies mit seiner Grundsatz-Entscheidung vom 02.05.2006 (EuGH - C 341/04, NZI 2006, 360 - „Eurofood/Parmalat“) bekräftigt. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt ist der Zeitpunkt der Antragstellung (EuGH, ZInsO 2006, 86; AG Celle, ZInsO 2005, 895).

#### 3. Zulässigkeit und Notwendigkeit der deklaratorischen Klarstellung im Eröffnungsbeschluss

Der Hinweis auf das Hauptinsolvenzverfahren gem. Art. 3 Abs. 1 EuInsVO im Eröffnungsbeschluss hat zwar nur deklaratorische Bedeutung, da bereits mit Prüfung der internationalen Zuständigkeit gemäß Art. 3 Abs. 1 EuInsVO und Eröffnung des Verfahrens am Mittelpunkt des hauptsächlichen Interesses automatisch die internationale Zuständigkeit des verfahrenseröffnenden Insolvenzgerichts automatisch anerkannt wird (Art. 16 Abs. 1 EuInsVO; vgl. BGH, Beschl. v. 21.02.2008 – IX ZB 96/07; Schmittmann/ Hesselmann, ZInsO 2008, 957). Jedoch folgt aus Art. 102 EGInsO § 2 die Pflicht des Insolvenzgerichts zur Darstellung der tatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Erwägungen, aus denen sich die Zuständigkeit nach Art. 3 EuInsVO ergibt (vgl. auch AG Hamburg, Beschl. v. 11.02.2009 – 67c IE 1/09, ZInsO 2009, 539, wonach für das Verfahren das Aktenzeichen „IE“ zu wählen ist).

#### 4. Bedeutung der Klarstellung

Art. 3 Abs. 1, 16 Abs. 1 InsO liegt das Prioritätsprinzip zugrunde, wonach dasjenige Verfahren als Hauptverfahren anzuerkennen ist, welches als erstes eröffnet wird (vgl. BGH, Beschl. v. 29.05.2008 – IX ZB 102/07, NZI 2008, 572, 574). Das vom Gericht eines Mitgliedstaates eröffnete Hauptinsolvenzverfahren ist von den Gerichten der übrigen Mitgliedsstaaten anzuerkennen, ohne dass diese die Zuständigkeit des Gerichts des Eröffnungsstaates überprüfen können (EuGH - C 341/04, NZI 2006, 360 - „Eurofood/Parmalat“).

Nach einer aktuellen Entscheidung des EuGH (Urteil vom 12.02.2009 – C-339/07, ZInsO 2009, 493) sind aufgrund des Art. 3 Abs. 1 EInsVO für Anfechtungsklagen allein die Gerichte des Mitgliedsstaates berufen, in dessen Gebiet das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Dies bedeutet, dass auch im EU-Ausland ansässige Anfechtungsgegner in Deutschland zu verklagen sind.

Aber auch diese Regelungen enden an den Grenzen der Staaten, für die sie gelten. Dazu kommt, dass nicht alles insolvenzrechtlich geregelt ist, was ein Verwalter zu verwalten hat (z.B. nicht-insolvente Tochtergesellschaften). In vielen Fällen ist die Macht des Faktischen stärker als die vorgesehenen insolvenzrechtlichen Regelungen. Hier ist Kreativität gefragt und kaufmännisches Verhandlungsgeschick.

## **B**

Es gibt fast keine Fälle mehr, die nicht internationalen Bezug haben. Auch kleinste Fälle haben heutzutage internationalen Bezug (z.B. Finca auf Mallorca).

### Beispiele:

- Die Geschäftsführung ist im Ausland
- Ein Ausländer ist Geschäftsführer
- Die Gesellschaft ist im Ausland
- Die Gesellschafter sind im Ausland
- Vermögenswerte sind im Ausland
- Tochtergesellschaften, insolvente oder noch funktionierende sind im Ausland
- Die Kunden sind im Ausland
- Die Gläubiger sind im Ausland
- Mehrere dieser Faktoren sind gegeben

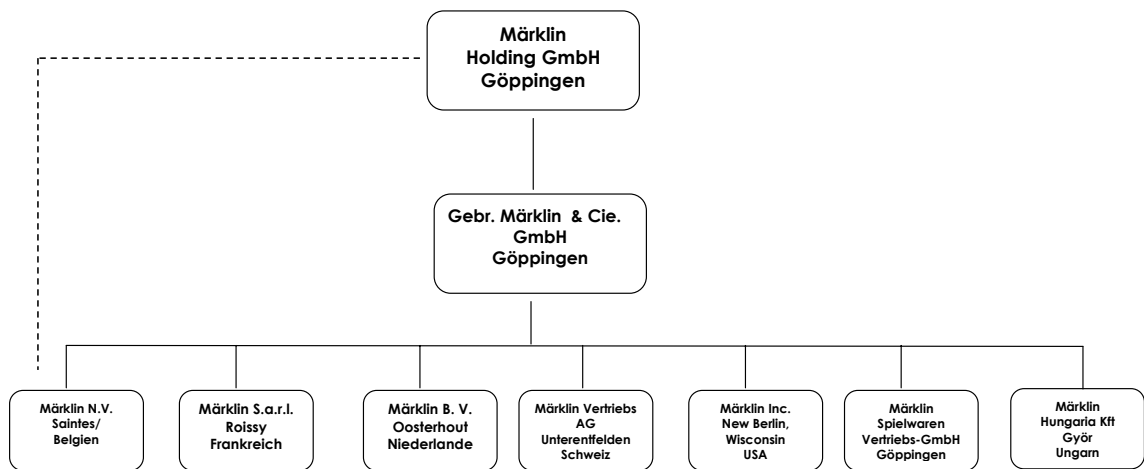
### Probleme:

Hinweise wie „Die Gerichtssprache ist deutsch“ sind in vielen Fällen nicht mehr hilfreich.

### Beispiele:

- Verfahren, in dem nur ausländische Gläubiger kommen.
- Verfahren mit ausländischen Inhabern, Gesellschaftern und ausländischen Dokumenten.
- COMI in Deutschland. Alles andere im Ausland.

## Struktur der insolventen Firmengruppe:



Ein Großteil des Vermögens befindet sich in der Märklin Hungaria. Die Gesellschaft ist nicht insolvent. Einige Gläubiger haben sich noch in letzter Sekunde bedient bei Hungaria.

- Ist das anfechtbar?
- Welche Auswirkungen hat die Schließung von Tochtergesellschaften im Ausland?
- Kann es z.B. negative Auswirkungen auf die Person des Insolvenzverwalters haben, die US-Tochter insolvent gehen zu lassen?
- Ist es durchsetzbar, dass die Chinesen als wichtige Lieferanten ihren Forderungsausfall zur Tabelle anmelden?
- Bekomme ich dann die dort vorhandenen 15.000 betriebsnotwendigen Formen und Einrichtungen zurück?
- Stimmen die englische und chinesische Fassung mit den chinesischen Lieferverträgen überein?

## D

### Besondere Beispiele bei TallyGenicom (Nadeldrucker)

- Was ist wenn wesentliche Assets, z.B. Markenrechte und Namensrechte ins Ausland transferiert wurden und die Muttergesellschaft nach Chapter 11 in den USA eigene Wege geht (z.B. TallyGenicom)?
- Interessiert das deutsche Anfechtungsrecht oder die deutsche Rechtslage den amerikanischen Erwerber der Namensrechte überhaupt?
- Kann es z.B. passieren, dass der deutsche Verwalter bei seiner Pflichterfüllung gegen Beschlüsse des amerikanischen Gerichts verstößt und mit persönlichen Konsequenzen zu rechnen hat?
- Kann man sich Grundsatzrechtsstreitigkeiten finanziell leisten oder kaufmännisch erlauben?

## **E**

### **Fazit**

Der Verwalter, der sich in zu viele Rechtsstreitigkeiten verwickeln lässt oder diese selbst anzettelt, tut sich mit jeder Sanierung und Betriebsfortführung schwer. Bestenfalls gewinnt er die Prozesse, verliert aber seine Insolvenzmasse. Schlimmstenfalls verliert er Prozesse und die Masse.